

BVGer E-4102/2022 vom 7. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4102_2022_d20220907

FR: TAF E-4102/2022 du 7 septembre 2022

IT: TAF E-4102/2022 del 7 settembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 7. September 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31■33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Vorliegend gilt die Zwischenverfügung vom 17. August 2022 mit der Beschwerde gegen die Verfügung vom 7. September 2022 als mitange- fochten, ist mithin ebenfalls Anfechtungsgegenstand.

E-4102/2022 Seite 5

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Be- schwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die Verfügung vom 7. September 2022 und die Zwischenverfügung vom 17. August 2022 berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an de- ren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Das Wiedererwägungsgesuch vom 1. Juli 2022 wurde beim SEM im Namen der Beschwerdeführerin sowie im Namen ihres Bruders B. _____ (N [...]) eingereicht. Die Zwischenverfügung vom 17. August 2022 sowie die Verfügung vom 7. September 2022 des SEM beziehen sich indes einzig auf die Beschwerdeführerin als Partei. Hinsichtlich des Bru- ders der Beschwerdeführerin liegt somit kein Anfechtungsobjekt vor, wes- halb im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig die Beschwerdeführerin Verfahrenspartei ist und nur sie zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Vorliegend trat die Vorinstanz mit Verfügung vom 7. September 2022 infolge Nichtbezahlung des verlangten Gebührenvorschusses auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein und wies die Beschwerdeführerin nach Griechenland weg. Die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz ist damit grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2014/39 E. 7). In der Beschwerde wird vorgebracht, das Wiedererwägungsgesuch habe realistische Erfolgsaussichten, weshalb mutmasslich keine Verfahrenskosten erhoben würden. Die Vorinstanz habe im vorliegenden Fall, welcher sich nebst der klaren Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse auch auf eine klare neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stütze, zu Unrecht einen Kostenvorschuss verlangt und damit den Sachverhalt falsch festgestellt und Bundesrecht unrichtig angewendet.

E-4102/2022 Seite 6 Es ist folglich zu prüfen, ob die Vorinstanz die Wiedererwägungsgründe der Beschwerdeführerin zu Recht als aussichtslos beurteilt hat. Es stellt sich mithin die Frage, ob das Vorgehen der Vorinstanz, gestützt darauf einen Kostenvorschuss zu verlangen, rechtmässig ist.

E. 4.1

In der Beschwerde wird unter anderem geltend gemacht, die Vorinstanz habe sich im Rahmen der Beurteilung der Erfolgchancen nicht mit sämtlichen vorgebrachten Wiedererwägungsgründen auseinandergesetzt, namentlich zum gesundheitlichen Zustand der Beschwerdeführerin sowie der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von äusserst vulnerablen Personen nach Griechenland (Urteil des BVGer E-3427/2021 vom 28. März 2022). Sinngemäss wird somit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der daraus fliessenden Begründungspflicht gerügt (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 35 Abs. 1 VwVG). Diese formelle Rüge ist vorab zu beurteilen.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Aus der Begründungspflicht ergibt sich die Verpflichtung der Behörden, die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtstellung Betroffenen auch tatsächlich zu hören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Die Behörde hat somit die grundsätzliche Pflicht, ihren Entscheid zu begründen, wobei diese Verpflichtung auch für Zwischenentscheide gilt (BVGE 2018 IV/5, E. 10; BGE 134 I 83, E. 4.1). Die Behörde hat sich stets mit dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt auseinanderzusetzen. Sie kann dabei grundsätzlich auch auf die Erwägungen der Vorinstanz verweisen, jedoch nur, wenn deren Begründung genügt und keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Vorbringen erfolgen, die berücksichtigt werden müssen (vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER (Hrsg.), Prozessieren vor dem Bundes-

verwaltungsgericht, 3. Auflage, Basel 2022, Rz. 3.107).

E-4102/2022 Seite 7

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrem Wiedererwägungsgesuch vom 1. Juli 2022 eine erhebliche Veränderung der Sach- wie auch Rechtslage vor, welche ein Zurückkommen auf die Verfügung der Vorinstanz vom 18. März 2021 notwendig mache. Ihre Begründung stützt sie sich auf vier (Haupt-)Argumente: Erstens das hängige Verfahren vor dem CEDAW, auf dessen Empfehlung hin die Vorinstanz den Vollzug einstweilen ausgesetzt hat. Zweitens der jüngste AIDA-Bericht über die Situation von Personen mit Schutzstatus in Griechenland. Drittens die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland und viertens die Zunahme Schutzsuchender in Griechenland seit Ausbruch des Ukraine-Konflikts.

E. 4.4

In ihrem Zwischenentscheid vom 17. August 2022, mit welchem die Vorinstanz einen Gebührenvorschuss verlangt – welcher in der Folge nicht geleistet worden ist und zum (Nichteintretens-)Entscheid vom 7. September 2022 führte – begründet sie ihre Einschätzung der Aussichtslosigkeit der Begehren im Wesentlichen wie folgt: Griechenland habe seit Ausbruch des Ukraine-Konflikts rund 18'000 ukrainischen Staatsangehörigen einen temporären Schutzstatus gewährt. Die griechischen Behörden hätten sich gegenüber den zuständigen EU-Behörden dahingegen geäußert, dass sie die entsprechenden Aufnahmekapazitäten bei Bedarf erhöhen könnten. Aus diesem Grund würden die griechischen Behörden selber die Gefahr einer Überlastung ihres Asylsystems offenkundig als nicht gegeben erachten. Ausserdem verfüge die Beschwerdeführerin in Griechenland bereits über einen Schutzstatus und könne von der temporären Aufnahme ukrainischer Staatsangehöriger nichts zu ihren Gunsten ableiten. Auf die Situation und Rechte von Personen mit Schutzstatus in Griechenland sei bereits im Nichteintretensentscheid vom 18. März 2021 – welcher vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 7. April 2021 bestätigt worden sei – ausführlich eingegangen worden. Aktuell liege keine derart veränderte Situation vor, dass auf den früheren, rechtskräftigen Entscheid zurückzukommen sei. Schliesslich sei anzumerken, dass eine neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Wiedererwägungsgrund darstelle.

E. 4.5

Es ist festzustellen, dass die Vorinstanz sich damit nur mit einem Hauptargument der Beschwerdeführerin (Zunahme Schutzsuchender aus der Ukraine/Überlastung des Asylsystems) ausdrücklich auseinandergesetzt hat. Namentlich in Bezug auf die Thematik der Situation und Rechte von Personen mit Schutzstatus in Griechenland begnügt sich die

E-4102/2022 Seite 8 Vorinstanz damit, vollumfänglich auf die Ausführungen in ihrem Nichteintretensentscheid vom 18. März 2021 zu verweisen. Damit unterlässt sie gänzlich eine Auseinandersetzung mit den weiteren, über mehrere Seiten und mit entsprechenden Quellen belegten Hauptargumenten der Beschwerdeführerin, mit welchen eine erhebliche Veränderung der Sach- und Rechtslage seit dem Nichteintretensentscheid vom 18. März 2021 geltend gemacht wird. Die Vorinstanz zeigt in ihrer – kurz gehaltenen – Begründung insgesamt nicht auf, von welchen Überlegungen sie sich hat leiten lassen. Namentlich hält

sie ohne weitere Begründung fest, es liege aktuell keine derart veränderte Situation vor, dass auf den früheren Entscheid zurückzukommen sei, ohne jedoch ausdrücklich auf den von der Beschwerdeführerin zitierten jüngsten AIDA-Bericht Bezug zu nehmen, weshalb fraglich erscheint, ob sie dieses neue Beweismittel überhaupt berücksichtigt hat. Überdies kann eine neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vorliegend ein weiteres Hauptargument der Beschwerdeführerin) entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung durchaus einen Wiedererwägungsgrund darstellen, soweit sie sich auf den konkreten Fall in erheblicher Weise auswirkt. Eine Praxisänderung ist namentlich dann von Relevanz und als Wiedererwägungsgrund zu berücksichtigen, wenn die neue Rechtsprechung von einer solchen Bedeutung ist, dass es gegen das Gleichbehandlungsgebot verstossen würde, diese nicht auf alle Fälle anzuwenden (vgl. Urteil des BVGer E- 2852/2014 vom 16. Juli 2014). Unter dem Blickwinkel der Begründungspflicht wäre die Vorinstanz vorliegend deshalb zumindest gehalten gewesen, sich zur jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu äussern respektive sich auch mit diesem Hauptargument inhaltlich auseinandersetzen und gegebenenfalls aufzuzeigen, weshalb diese in Bezug auf die Beschwerdeführerin nicht anwendbar ist.

E. 4.6

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Vorinstanz im Rahmen der Beurteilung der Erfolgsaussichten des Wiedererwägungsgesuchs ihrer Begründungspflicht nicht genügend nachgekommen ist. Sie hat damit den Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin beziehungsweise die Begründungspflicht verletzt.

E. 4.7

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Sache zur vollständigen und rechtsgenügenden Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Angesichts des Nichteintretensentscheids durch die Vorinstanz kommt ein materieller Entscheid durch das Bundesverwaltungsgericht nicht in Frage.

E-4102/2022 Seite 9

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos geworden ist.

E. 5.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Damit wird der Antrag auf anwaltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG gegenstandslos. Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 900.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.